

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 17/2 (1990)

DOI: 10.11588/fr.1990.2.54177

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

In bezug auf Herkunft und Karrierebedingungen, aber auch auf Denkhaltungen und Weltanschauung trennt beide Staatsmänner weniger als man zunächst vermuten könnte, ja zuweilen drängt sich eine geradezu frappierende Ähnlichkeit auf: beide bauten ihre Stellung allein auf die persönliche Beziehung zum Monarchen, beide glaubten an eine vernunftbegründete Gestaltungsfähigkeit der Welt und waren folglich entschlossen »to control and reshape the world to their image through every instrument at their disposal« (31). Beide traten mit ehrgeizigen Programmen innerer Reform für ihre jeweils an mangelnder Kohäsion leidenden Gesellschaften an und beide opferten diese spätestens nach dem mantuanischen Erbfolgekrieg der Priorität der Außenpolitik.

Einer der großen Vorzüge des Buches liegt in der entscheidenden Betonung der ideellen Hintergründe der politischen Entwürfe Richelieus' und Olivares' unter Anerkennung der in den letzten Jahrzehnten vornehmlich von der Richelieu-Forschung erzielten Ergebnisse. Der Kardinal war eben nicht, wie Elliott noch einmal eindrucksvoll klarstellt, der Kündiger und Vollstrecker einer selbstzweckhaften Staatsräson, als den man ihn lange mißverstanden hat, sondern sah sein Handeln bezogen auf das letztlich im Transzendenten wurzelnde Ziel einer auf den König von Frankreich bezogenen allgemeinen Ordnung der Christenheit, eine Konzeption, der Olivares die Idee einer »pax austriaca« gegenüberstellte. Freilich entgingen zwei »genuinely devout men promoting the secular interests of pious royal masters« nicht dem fundamentalen Konflikt zwischen Idee und politischer Notwendigkeit »but the evidence suggests that the consciences of both men were sometimes deeply troubled about some of the shifts to which they were sometimes compelled to resort« (128).

Warum aber war Richelieu Erfolg beschieden und warum scheiterte Olivares? Elliott wendet sich entschieden gegen jede deterministisch inspirierte Erklärung, die hier eine Manifestation des unaufhaltsamen Niedergangs Spaniens als Großmacht sehen wollte. Denn noch verfügte das iberische Großreich über bedeutende Reserven und noch hatte Frankreich nicht den Grad innerer Geschlossenheit erreicht, den man ihm ex post allzu leicht zuzuschreiben versucht sein könnte. Richelieus Erfolg war um Haaresbreite errungen, wohl mitbedingt durch eine insgesamt höhere Dynamik der französischen Gesellschaft gegenüber der in Erstarrung versinkenden spanischen, zum Teil aber auch das Ergebnis einer, wenn auch nur um ein Geringes, überlegenen Staatskunst, einer höher ausgebildeten Fähigkeit, im gegebenen Moment das Angemessene zu tun.

Das Wirken der rivalisierenden und durchaus ebenbürtigen Staatsmänner wird durch den steten Vergleich in seine richtigen Dimensionen gerückt und Olivares, der Verlierer, damit aus dem Schatten geholt, den sein Mißerfolg so lange über ihn geworfen hat. Indem er beide aus dem Wechselspiel von persönlicher Prägung und äußerer Bedingtheit verständlich macht, zeigt Elliott, was ein reflektierter und in bester Tradition stehender biographischer Ansatz vermag: Dieses Büchlein, in dem jede Zeile überlegene Sachkenntnis und zugleich den der angelsächsischen Geschichtsschreibung eigenen common sense atmet, wird jeder an der Epoche Interessierte mit dem allergrößten Gewinn lesen.

Rainer BABEL, Paris

Karlies ABMEIER, Der Trierer Kurfürst Philipp Christoph von Sötern und der Westfälische Friede, Münster (Aschendorff) 1986, XII–298 S. (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V., 15).

1645 wurde Philipp Christoph von Sötern, Kurfürst und Erzbischof von Trier und Bischof von Speyer, aus der kaiserlichen Haft entlassen, welche ihm seine auf französischer Protektion beruhende Neutralitätspolitik zehn Jahre zuvor eingetragen hatte. Die bis zu seinem Tod im Jahre 1652 andauernde letzte Phase persönlicher Regierung in seinen Stiftern war trotz ihrer relativen Kürze gekennzeichnet von einem zähen, aber insgesamt nur sehr bedingt Früchte

tragenden Ringen um die Wahrung trierischer Interessen in der Spätphase des Krieges und bei der Neuordnung der Reichsangelegenheiten auf dem Westfälischen Friedenskongreß.

Karlies Abmeier hat diesen von der Forschung bislang wenig zur Kenntnis genommenen Abschnitt der politischen Biographie Söterns zum Gegenstand ihrer Bonner Dissertation gemacht und mit bewunderungswürdiger Vollständigkeit aus nicht weniger als elf deutschen und acht ausländischen Archiven ungedrucktes Quellenmaterial zusammengetragen. Auf dieser soliden Dokumentationsbasis lotet die Verfasserin umsichtig alle Aspekte ihres Gegenstands aus, nämlich die Rolle Triers in der Auseinandersetzung zwischen Frankreich und dem Haus Habsburg, die Frage der endgültigen Rückgewinnung der in der Reformation säkularisierten und in den zwanziger Jahren wiedereroberten Speyrer Klöster im Rahmen der Friedensverhandlungen und die Auseinandersetzungen des Kurfürsten mit seinem renitenten Trierer Domkapitel – Probleme allesamt, die sich unter der gegebenen politischen Konstellation zu einem komplexen Ganzen miteinander verbinden konnten und auch verbanden.

Entscheidend für Söterns Verhältnis zu Habsburg war die Frage der Restitution der von den Kaiserlichen nach wie vor besetzten Feste Ehrenbreitstein und in geringerem Maße des von den Spaniern zurückbehaltenen Zolls von Hammerstein. Allenfalls vorhandene Möglichkeiten zu einer Verständigung wurden schnell zunichte gemacht, als französische Truppen unter Turenne im Spätherbst 1645 ins Erzstift einfielen. Dem Druck der Verhältnisse nachgebend und eher unwillig überließ der Kurfürst den Franzosen nach längeren Verhandlungen die Besatzungsrechte in Philippsburg, gab in der Folge aber wieder mehr und mehr der Überzeugung Raum, daß trierisches Interesse eher in der Anlehnung an Frankreich als an Habsburg zu wahren sei. Dies freilich führte nun geradewegs ins Dilemma, denn im Reich verlor Sötern so wieder an Rückhalt, die Franzosen hingegen ließen sich, nachdem sie mit Philippsburg das einzige Druckmittel einmal in der Hand hielten, das ihnen gegenüber noch hätte angewendet werden können, nurmehr schwer für trierische Interessen mobilisieren. Die hochgespannten Forderungen Söterns auf allen Gebieten, mit denen er Freund und Feind kompromißlos zu Leibe rückte – allem voran die Rückgabe Ehrenbreitsteins im Zuge bilateraler Verhandlungen vor dem Abschluß eines allgemeinen Friedensvertrages und der Erhalt der durch die Kriegsergebnisse an das Stift Speyer zurückgekommenen ehemals säkularisierten Klöster – waren unter diesen Voraussetzungen noch weniger zu realisieren als je zuvor: In keiner der ihn so stark bewegenden Fragen gelang es dem dazu noch wenig geschmeidigen agierenden Kurfürsten, einen Durchbruch zu erzielen. Ebenso wenig Erfolg wie hier war ihm dann bei dem Versuch beschieden, die Nachfolge im Erzstift Trier in seinem Sinne zu regeln und den profranzösischen Philipp Ludwig von Reiffenberg gegen den erklärten Willen der Domkapitulare als Koadjutor zu installieren.

Aus der quellennah gehaltenen Darstellung erschließt sich dem Leser Schritt für Schritt Sötern in seinen letzten Jahren als ein zwar sein Scheitern zu einem erheblichen Teil mitverantwortender, da bis zum Starrsinn auf unerreichbaren Maximalpositionen beharrender Politiker, aber auch als ein gerade in den Fragen des Reichsreligionsrechts von Gewissensnot getriebener Reichsfürst. Und eine wichtige Klarstellung gegenüber einem alten deutschnationalen Vorurteil erfolgt, wenn die Verfasserin ganz zu Recht herausarbeitet, daß es sich hier um einen stets trierische, nicht etwa französische, Interessen zum Maßstab seines Handelns nehmenden Landesherrn handelte, der überdies versuchen mußte, in einer wenig Bewegungsfreiheit gewährenden Lage zwischen zwei rivalisierenden Großmächten das nach eigenem Verständnis Beste zu tun.

Solide Quellenverarbeitung und präzise Darstellungsweise lassen bei dieser Studie eigentlich nur einen Wunsch offen: den nach einer doch noch etwas entschiedeneren Annäherung an die Gestalt des Protagonisten. Denn viele Züge Söterns, dieses in französischen Augen »homme fort allemand« (S. 61), den mit dem jüngeren Johann Philipp von Schönborn manches und nicht zuletzt wohl auch ein ähnliches Verständnis der reichsfürstlichen Rolle verband, werden eher angedeutet als klar durchgezeichnet. Freilich mag man etwas bedauern, daß die Verfasse-

rin hier allzu zurückhaltend verfährt; gegenüber den genannten Vorzügen des Buches wiegt dies aber letztlich doch relativ gering: Alles in allem handelt es sich um einen erfreulichen und willkommenen Beitrag zur Geschichte des Westfälischen Friedens und des Kurfürstentums Trier.

Rainer BABEL, Paris

Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Erster Band: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800*, München (Verlag C. H. Beck) 1988, 431 p.

Cet important ouvrage a en fait un objet plus large que ne l'indique son titre. L'auteur a certes délimité dans le temps, l'espace et l'objet sa recherche, mais cette délimitation suggère quelques remarques.

La date de 1600 comme point de départ de la recherche malgré son apparente légitimité implique la connaissance de la situation avant 1600. Le deuxième chapitre sous le titre «Droit romain et droit public» rappelle la situation médiévale. On ne peut oublier que le droit romain est, au moyen-âge, une norme reconnue dans toute l'Europe. Au XVI<sup>e</sup> siècle sous l'influence de l'humanisme les textes de droit romain ont été interprétés en fonction des enseignements fournis par les autres sources alors remises en honneur: les auteurs se sont tournés vers le droit public: en France la distinction est déjà soulignée entre le domaine des ordonnances royales et celui de la coutume et cette distinction est bien proche de celle du droit privé et du droit public.

Nous croyons que l'influence des canonistes sur l'élaboration de règles de droit public (règles sur l'administration du patrimoine ecclésiastique, sur les pouvoirs des délégués de l'autorité centrale, etc.). Les juristes de l'école des postglossateurs ont composé des traités «de statutis» où l'administration des villes est bien notée comme faisant l'objet de principes distincts de ceux du droit privé. La fameuse loi d'Ulpien n'est pour eux qu'un principe susceptible d'interprétation.

Déjà aux XV<sup>e</sup> et XVI<sup>e</sup> siècles dans l'Empire se dégagent des règles issues du droit romain «reçu» et il nous semble qu'au début de la période retenue par l'auteur, un acquis important existe; les orientations de la doctrine en matière de droit public peuvent être rattachées aux tendances des juristes humanistes, qui, dans l'Empire, se préoccupent de dégager des principes logiques sous l'influence de Melanchthon et de Ramus.

C'est cet aspect qui fait l'objet d'un chapitre très intéressant sous le titre «politique et droit public». Il nous semble qu'en ce qui concerne la politique, c'est-à-dire l'art de gouverner, les notions générales dépassent largement la sphère du droit. Que faut-il entendre alors par «droit public»? Qu'en est-il de l'exercice des prérogatives du souverain sur ses sujets pour l'administration intérieure de ses domaines? Existe-t-il un droit administratif?

Les auteurs mentionnés dans le chapitre troisième sont plus des «politiques» que des juristes de droit public. On a déjà noté que les juristes réformés poursuivent leurs enseignements de droit romain dans la ligne de leurs prédécesseurs et n'innovent point; en matière politique, seule la question des pouvoirs de l'autorité politique en matière religieuse est en question; Daneau a certes enseigné à Leyde mais il est de formation française et connaît surtout les pouvoirs du roi de France en fonction des traditions françaises.

Le chapitre quatrième intéressera particulièrement les lecteurs français car il aborde les problèmes spécifiques à l'Empire: les conséquences de la Réforme se font sentir sur les structures politiques, l'établissement du Reichskammergericht est un élément important qui est à mettre en relation avec les remarques sur le thème «Jurisdictio». La question de la souveraineté est évidemment importante et l'auteur expose rapidement les discussions des idées de Bodin, ce qui avait fait l'objet de discussions lors du Colloque Bodin de Munich.

La période qui fait suite aux traités de Westphalie est largement étudiée et nous y notons